

Synopse

Teilrevision Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **721.111**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 29. November 2022
	<p>Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG)</p>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894[BGS 111.1] sowie auf § 3 Abs. 2 und § 62 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998[BGS 721.11],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass BGS 721.111, Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG) vom 20. November 2018 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 7 Naturgefahren</p> <p>¹ Mit der Baueingabe ist bei Bauvorhaben in im Zonenplan bezeichneten Gefahrenzonen nachzuweisen, mit welchen Massnahmen allfälligen Gefahren begegnet wird.</p>	<p>¹ Mit der Baueingabe dem Baugesuch ist bei Bauvorhaben in im Zonenplan bezeichneten Gefahrenzonen Gebieten, in welchen gemäss der kantonalen Gefahrenkarte eine mittlere Gefährdung besteht, nachzuweisen, mit welchen Massnahmen allfälligen Gefahren begegnet wird.</p> <p>² In Gebieten, in welchen gemäss der Gefahrenkarte eine erhebliche Gefährdung besteht, gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Neue Bauten oder Anlagen können nur in Ausnahmefällen bewilligt werden. Die zuständige kantonale Fachstelle ist vorgängig zur Stellungnahme einzuladen.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 29. November 2022
<p>§ 17 Terrassenhaus</p> <p>¹ Als Terrassenhäuser gelten am Hang gelegene Gebäude, deren Geschosse um mindestens 3 m horizontal versetzt sind.</p>	<p>¹ Als Terrassenhäuser gelten am Hang gelegene Gebäude, deren Geschosse um mindestens 3 m horizontal versetzt sind.</p> <p>² Ein Terrassenhaus darf maximal so viele horizontal versetzte Vollgeschosse aufweisen, wie in der entsprechenden Zone Vollgeschosse zugelassen sind.</p> <p>³ Sind die Geschosse um mindestens 3 m versetzt, kann die Gemeinde einen Bonus bei der Anzahl Vollgeschosse vorsehen.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können in der Bauordnung weitergehende Vorschriften für Terrassenhäuser erlassen.</p>
<p>§ 18 Kleinbauten und Anbauten</p> <p>¹ Kleinbauten sind freistehende Gebäude, enthalten nur Nebennutzflächen [IVHB 2.2].</p> <p>² Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut und enthalten nur Nebennutzflächen [IVHB 2.3].</p> <p>³ Klein- und Anbauten dürfen maximal 50 m² Grundfläche, bei Schrägdächern maximal 3,50 m traufseitige Fassadenhöhe und bei allen Dachformen maximal 5 m Gesamthöhe aufweisen.</p> <p>⁴ Die Dachflächen von Klein- und Anbauten dürfen nicht begehbar sein, es sei denn, die betroffene Nachbarschaft einigt sich einvernehmlich.</p>	<p>¹ Kleinbauten sind freistehende Gebäude, <u>und</u> enthalten nur Nebennutzflächen [IVHB 2.2].</p>
<p>§ 23 Untergeschosse</p> <p>¹ Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante (OK) des fertigen Bodens, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens 1 m über die Fassadenlinie hinausragt [Mass b bei Figur 6.2 im Anhang IVHB, IVHB 6.2].</p>	<p>¹ Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante (OK) des fertigen Bodens, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens <u>1,2</u> m über die Fassadenlinie hinausragt [Mass b bei Figur 6.2 im Anhang IVHB, IVHB 6.2].</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 29. November 2022
	<p>² Ein Untergeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn seine anzurechnende Geschossfläche mehr als 60 % der darüber liegenden anzurechnenden Geschossfläche ausmacht.</p>
<p>§ 26 Grenzabstand</p> <p>¹ Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze [IVHB 7.1].</p> <p>² Wo ein grosser Grenzabstand gilt, ist dieser senkrecht vor der Hauptwohnseite einzuhalten. Kriterien für die Bestimmung der Hauptwohnseite sind namentlich die Flächen der Hauptwohnräume und die Grösse der Fensterflächen. Untergeschosse müssen den grossen Grenzabstand nur einhalten, wenn in ihnen Wohn- oder Arbeitsnutzungen bestehen.</p> <p>³ Unterniveau- und unterirdische Bauten müssen einen Grenzabstand von mindestens 1 m einhalten.</p> <p>⁴ Kleinbauten und Anbauten müssen einen Grenzabstand von mindestens 2 m einhalten.</p> <p>⁵ In Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen müssen zu den Grundstücken in den angrenzenden Zonen die Grenz- und Gebäudeabstände dieser Zonen eingehalten werden.</p> <p>⁶ Sämtliche Grenzabstände sind auch gegenüber den Nichtbauzonen einzuhalten, selbst wenn diese keine Grundstücksgrenzen bilden. Ausserhalb der Bauzonen gilt gegenüber der Bauzonengrenze der Grenzabstand der angrenzenden Bauzone.</p> <p>⁷ Für Pflanzungen, lebendige und tote Einfriedungen und die Anlage von neuen Waldungen gelten die Grenzabstandsvorschriften des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 17. August 1911 [BGS 211.1].</p>	<p>¹ Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze <u>Grundstücksgrenze</u> [IVHB 7.1].</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 29. November 2022
<p>§ 27 Baulinien und Baubereiche</p> <p>¹ Der Baubereich umfasst den bebaubaren Bereich, der abweichend von Abstandsvorschriften und Baulinien in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt wird[IVHB 7.4; die Baulinien, IVHB 7.3, sind kantonalrechtlich in § 34 PBG geregelt].</p> <p>² Vorspringende Gebäudeteile dürfen höchstens 1,50 m in den Baulinienraum hinein- oder über den Baubereich hinausragen.</p>	<p>¹ Der Baubereich umfasst den bebaubaren Bereich, der abweichend von Abstandsvorschriften und Baulinien in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt wird[IVHB 7.4; die Baulinien, IVHB 7.3, sind kantonalrechtlich in § 34 PBG geregelt]. <u>Das Verfahren für den Erlass eines Baubereichs richtet sich nach dem Verfahren für den Erlass einer Baulinie nach § 39a PBG[BGS 721.11].</u></p>
<p>§ 29 Näherbau- und Grenzbaurecht</p> <p>¹ Die Grenzabstände dürfen – mit Ausnahme gegenüber der Nichtbauzone – unter Wahrung des Gebäudeabstands durch Vereinbarung eines Näherbau- oder Grenzbaurechts durch die betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden.</p> <p>² In Zonen mit einer maximalen Gebäudelänge dürfen Grenzabstände:</p> <p>a) mit Unterschreitung des Gebäudeabstands durch Vereinbarung eines Näherbaurechts der beiden direkt betroffenen Nachbarschaften reduziert werden, sofern die Reduktion des jeweiligen Grenzabstands zur einen Grundstücksgrenze auf der gegenüber liegenden Grundstücksgrenze im gleichen Umfang kompensiert wird;</p> <p>b) durch Vereinbarung eines gegenseitigen Grenzbaurechts durch die betroffene Nachbarschaft aufgehoben werden.</p>	<p>¹ Die Grenzabstände dürfen —mit Ausnahme gegenüber der Nichtbauzone— unter Wahrung des Gebäudeabstands durch Vereinbarung eines Näherbau- oder Grenzbaurechts durch die betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden.</p> <p>^{1a} Gegenüber den Nichtbauzonen dürfen die Grenzabstände unter Wahrung des Gebäudeabstands durch Vereinbarung eines Näherbaurechts durch die betroffenen Nachbarn reduziert, aber nicht aufgehoben werden.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 29. November 2022
<p>§ 30 Gebäudelänge und -breite</p> <p>¹ Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst[IVHB 4.1].</p> <p>² Die Gebäudebreite ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst[IVHB 4.2].</p> <p>³ Bei der Bemessung der Gebäudelänge und der Gebäudebreite bleiben unberücksichtigt:</p> <p>a) Anbauten, ausser sie verbinden zwei Gebäude;</p> <p>b) Unterniveaubauten und Untergeschosse.</p>	<p>⁴ An Hanglagen werden Untergeschosse bei der Ermittlung der Gebäudelänge berücksichtigt, wenn sie in erheblichem Masse aus dem gewachsenen Terrain ragen und anzurechnende Geschossfläche enthalten.</p>
<p>§ 32 Niveaulinien</p> <p>¹ Niveaulinien bestimmen die Höhe der Strassen- oder Wegachse.</p> <p>² Sie sind für die Festlegung des massgebenden Terrains von Gebäuden relevant. Bei Strassen und Wegen mit Gefälle gilt die Höhe der Niveaulinie in der Mitte der Strassenfassade des Gebäudes. Bei Bauten und Anlagen von über 25 m Länge gelten je die Höhen der Niveaulinien im ersten und letzten Drittel der Strassenfassade des Gebäudes. Bei zusammengesetzten Gebäuden ist die Niveaulinie für jeden Gebäudeteil gesondert zu ermitteln.</p>	<p>³ Das Verfahren für den Erlass einer Niveaulinie richtet sich nach dem Verfahren für den Erlass einer Baulinie nach § 39a PBG[BGS 721.11].</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 29. November 2022
<p>§ 33 Geschosshöhe</p> <p>¹ Die Geschosshöhe ist die Höhe von Oberkante bis Oberkante der fertigen Böden, bei einem Dachgeschoss mit gegenseitiger und einseitiger (Pulldach) Neigung, von einem Masardendach oder einem Tonnendach von Oberkante des fertigen Bodens bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion.</p> <p>² Wird für eine Zone die Geschosszahl, nicht aber die Gesamthöhe oder Fassadenhöhe festgelegt, beträgt:</p> <p>a) die Höhe der nicht gewerblich genutzten Vollgeschosse im Durchschnitt höchstens 3,20 m;</p> <p>b) die Höhe des am tiefsten gelegenen, gewerblich genutzten Vollgeschosses höchstens 4,50 m;</p> <p>c) die Höhe des Attikageschosses höchstens 3,70 m bzw. die Höhe des Dachgeschosses mit gegenseitiger und einseitiger (Pulldach) Neigung, mit einem Mansardendach oder einem Tonnendach höchstens 5,70 m.</p> <p>³ Unter Einhaltung der Vorgaben von Abs. 2 sind die effektiven Geschosshöhen frei bestimmbar.</p>	<p>¹ Die Geschosshöhe ist die Höhe von Oberkante bis Oberkante der fertigen Böden, bei einem Dachgeschoss mit gegenseitiger und einseitiger (Pulldach) Neigung, von einem Masardendach <u>Mansardendach</u> oder einem Tonnendach von Oberkante des fertigen Bodens bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion.</p> <p>a) die Höhe der nicht gewerblich genutzten Vollgeschosse im Durchschnitt höchstens 3,20 m;</p> <p>c) die Höhe des Attikageschosses höchstens 3,70 m bzw. die Höhe des Dachgeschosses mit gegenseitiger und einseitiger (Pulldach) Neigung, mit einem Mansardendach oder einem Tonnendach höchstens 5,70 <u>4,20</u> m.</p> <p>³ Unter Einhaltung der Vorgaben von <u>Summe der Geschosshöhen nach</u> Abs. 2 sind die effektiven Geschosshöhen frei bestimmbar.</p>
<p>§ 35 Anzurechnende Geschossfläche</p> <p>¹ Bei der Berechnung der Ausnützungsziffer sind als Geschossfläche anzurechnen:</p> <p>a) sämtliche Flächen des Erdgeschosses und der darüber liegenden Geschosse, einschliesslich der Treppenhäuser und Laubengänge, soweit sie der Erschliessung dienen, nicht aber soweit es sich um Not- oder Fluchttreppen handelt;</p> <p>b) die Querschnittsflächen von innen liegenden Mauern und Wänden sowie die Lufträume bei Treppenhäusern und Lifts;</p> <p>c) die Flächen unterhalb des Erdgeschosses, soweit sie Wohn- oder Gewerbe-zwecken dienen können, jedoch ohne die Erschliessungsflächen.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 29. November 2022
<p>² Nicht anzurechnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Querschnittsflächen von Aussenwänden, auch bei bodenebenen Fenstern, bei zusammengebauten Gebäuden auch jene der innen liegenden Trennwände;b) Flächen von Räumen mit einer lichten Höhe von weniger als 1,50 m über dem obersten Geschoss, wenn sie unter einem Dach mit Neigung liegen;c) der Luftraum von überhöhten Wohnräumen;d) beheizte Flächen von im Untergeschoss gelegenen oder bei steilem Gelände von bergseitig gelegenen Abstell- und Fitnessräumen, sofern sie weniger als 15 % der Summe aller anrechenbaren Geschossflächen ausmachen und die Belichtung des einzelnen Raums kleiner als 5 % seiner Grundfläche ist;e) Flächen von bergseitig gelegenen Keller-, Heizungs-, Wasch- und Trockenräumen bei steilem Gelände, soweit diese Räume nicht zugleich Wohn- oder Gewerbebezwecken dienen können;f) Flächen von Gemeinschaftsräumen in Wohnhäusern mit mehr als drei Wohnungen;g) Flächen von nicht gewerblichen Einstellräumen für Fahrzeuge, von Klein- und Anbauten;h) Flächen von offenen Erdgeschosshallen und offenen überdeckten Dachterrassen;i) Flächen von ein- und vorspringenden Balkonen, von verglasten Veranden, Vorbauten, Balkonen und Terrassen, sofern sie weniger als 15 % der Summe aller anrechenbaren Geschossflächen ausmachen und heiztechnische Installationen fehlen;j) gewerbliche Lagerräume in Untergeschossen ohne ständige Arbeitsplätze und ohne Publikumsverkehr.	<ul style="list-style-type: none">i) Flächen von ein- und vorspringenden Balkonen, von verglasten Veranden, Vorbauten, Balkonen und Terrassen, sofern sie weniger als 15 % der Summe aller anrechenbaren Geschossflächen ausmachen und heiztechnische Installationen fehlen;j) <u>gewerbliche Lagerräume in Untergeschossen ohne ständige Arbeitsplätze</u> Flächen von verglasten Veranden, Vorbauten, Balkonen und ohne Publikumsverkehr. <u>Terrassen, sofern sie weniger als 15 % der Summe aller anrechenbaren Geschossflächen ausmachen und heiztechnische Installationen fehlen;</u>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 29. November 2022
	k) Flächen von innen liegenden Leitungsschächten; l) gewerbliche Lagerräume in Untergeschossen ohne ständige Arbeitsplätze und ohne Publikumsverkehr.
<p>§ 36 Anzurechnende Landfläche für Ausnützungsziffer</p> <p>¹ Die anzurechnende Landfläche ist die vom Baugesuch erfasste, in einer Bauzone gelegene Fläche.</p> <p>² Nicht anzurechnen sind die Fahrbahnen und unmittelbar anstossenden Gehwege von öffentlichen Strassen und die Fahrbahnen von Radstrecken, auch als projektierte Anlagen, für deren Festlegung die Sondernutzungsplanung eingeleitet oder durchgeführt ist.</p> <p>³ Benötigt das Gemeinwesen für den Bau oder Ausbau von öffentlichen Strassen, Radstrecken oder Wegen Land von der dem Baugesuch zugrunde liegenden Fläche, so kann der für diese öffentlichen Anlagen beanspruchte Teil des Baugrundstücks im Ausmass von maximal 25 % der dem Baugesuch zugrunde liegenden Fläche zur anzurechnenden Landfläche gezählt werden. Dies gilt auch für zukünftige Baugesuche sowie bei der Übernahme von Strassen und Wegen durch das Gemeinwesen, sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Bauherrschaft und der Gemeinde vorliegt.</p>	<p>² Nicht anzurechnen sind die Fahrbahnen und unmittelbar anstossenden Gehwege von öffentlichen Strassen und die Fahrbahnen von <u>öffentlichen</u> Radstrecken, auch als projektierte Anlagen, für deren Festlegung die Sondernutzungsplanung eingeleitet oder durchgeführt ist.</p>
<p>§ 39 Anrechenbare Grundstücksfläche für Baumassen- und Grünflächenziffer</p> <p>¹ Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile. Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet. Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung [IVHB 8.1].</p> <p>² Hauszufahrten sind Fahr- und Gehwege, welche ausschliesslich die auf der Grundstücksfläche stehenden Gebäude erschliessen.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 29. November 2022
	<p>³ Benötigt das Gemeinwesen für den Bau oder Ausbau von öffentlichen Strassen, Radstrecken oder Wegen Land von der dem Baugesuch zugrunde liegenden Fläche, so kann der für diese öffentlichen Anlagen beanspruchte Teil des Baugrundstücks im Ausmass von max. 25 % der dem Baugesuch zugrunde liegenden Fläche zur anzurechnenden Grundstücksfläche gezählt werden. Dies gilt auch für zukünftige Baugesuche sowie bei der Übernahme von Strassen und Wegen durch das Gemeinwesen, sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Bauherrschaft und der Gemeinde vorliegt.</p>
<p>§ 42 Abschliessende kantonale Regelungen und Abweichungen von den kantonalen Vorschriften</p> <p>¹ Die Gemeinden dürfen in den nachfolgenden Bereichen keine weiteren Regelungen in ihre Bauordnungen aufnehmen:</p> <p>a) Wohnhygiene (§ 6);</p> <p>b) sämtliche Bereiche dieser Verordnung, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich Abweichungen zugelassen sind.</p> <p>² Die Gemeinden können bei den nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung in Berücksichtigung ihrer topographischen Besonderheiten in ihren Bauordnungen abweichende Vorschriften erlassen:</p> <p>a) Terrainveränderungen ohne Stützmauern (§ 12);</p> <p>b) Terrainveränderungen mit Stützmauern (§ 13).</p>	<p>¹ Die Gemeinden dürfen – unter Vorbehalt von § 17 PBG[BGS 721.11] und § 17 Abs. 4 V PBG – in den nachfolgenden Bereichen keine weiteren Regelungen in ihre Bauordnungen aufnehmen:</p> <p>² Die Gemeinden können bei den nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung in Berücksichtigung ihrer topographischen Besonderheiten in ihren Bauordnungen abweichende Vorschriften erlassen:</p> <p>b) Terrainveränderungen mit Stützmauern (§ 13);</p> <p>c) Grenzabstand und Gebäudeabstand gegenüber altrechtlichen Bauten (§ 29);</p> <p>d) hindernisfreies Bauen (§ 43), sofern die abweichenden Vorschriften über die Normen des hindernisfreien Bauens hinausgehen.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 29. November 2022
<p>§ 44 Baubewilligungsfreie Vorhaben</p> <p>¹ Unter Vorbehalt des Bundesrechts und anderer notwendiger Bewilligungen bedürfen ausserhalb der Bauzone in der Regel folgende Bauten und Anlagen keiner Baubewilligung, jedoch einer Bauanzeige:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Heizungs-, Lüftungs- und Klimatisierungsanlagen innerhalb des Gebäudes, sofern damit keine Änderung der Nutzung sowie des Nutzungsmasses einhergeht;b) Fahrnisbauten wie Festhütten, Zelte, Tribünen sowie Materiallager bis zu einer Dauer von höchstens vier Monaten;c) sämtliche Baustelleninstallationen von bewilligten Bauten und Anlagen. <p>² Unter Vorbehalt des Bundesrechts und anderer notwendiger Bewilligungen bedürfen zusätzlich zu den obgenannten Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen folgende Bauten und Anlagen keiner Baubewilligung, jedoch einer Bauanzeige:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erdwärmenutzungsanlagen bis 500 m unter Terrain ausserhalb des Strassenabstands und ausserhalb des Baulinienraums von Strassen;b) ein kleines Dachflächenfenster mit einer Grösse von maximal 0,5 m² pro Hauptdachfläche, ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten oder geschützten Gebäuden;c) Umbauten im Gebäudeinnern ohne Eingriff in die tragende Gebäudestruktur, ohne Beanspruchung zusätzlicher Ausnützung oder Baumasse und ohne Änderung des Nutzungsanteils oder der Hauptwohnrichtung;d) der Gebäudehülle und der Umgebung angepasste kleine Parabolantennen;e) nicht gewerblichen Zwecken dienende bauliche Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Pergolen ohne Gebäudecharakter bis zu einer Grösse von 20 m², Gartenwege und -treppen, Sitzplatzbefestigungen, Sandkästen und saisonal aufgestellte Gartenpools und dergleichen;	<p>² -Unter Vorbehalt des Bundesrechts und anderer notwendiger Bewilligungen bedürfen zusätzlich zu den obgenannten Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen folgende Bauten und Anlagen keiner Baubewilligung, jedoch einer Bauanzeige:</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 29. November 2022
<p>f) Mauern und Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,20 m ab massgebendem Terrain;</p> <p>g) Terrainveränderungen wie Böschungen, Abgrabungen und Aufschüttungen bis 1,20 m Höhe ab massgebendem Terrain, welche nicht mehr als 50 m³ umfassen;</p> <p>h) Kleinstbauvorhaben wie Treib- und Gartenhäuschen mit maximal 4 m² Grundfläche, Werkzeugruhen, einzelne Automaten;</p> <p>i) das Aufstellen von Reklamen für örtliche Veranstaltungen sowie für Wahlen und Abstimmungen.</p> <p>³ Die obgenannten Bauten und Anlagen gemäss Abs. 2 Bst. e bis i bedürfen dennoch einer Baubewilligung, wenn sie in den Wald- bzw. in den Gewässerabstand zu liegen kommen sollen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit problematisch sind.</p>	<p>i) das Aufstellen von Reklamen für örtliche Veranstaltungen sowie für Wahlen und Abstimmungen-;</p> <p>j) Antennen mit weniger als 6 W Leistung (ERP) und weniger als 800 Betriebsstunden im Jahr.</p>
<p>§ 47 Baugesuch, Pläne und Beilagen im Besonderen</p> <p>¹ Dem Baugesuch sind folgende Pläne entweder elektronisch oder – wenn in Papierform – in mindestens zweifacher Ausfertigung, gefalzt im Format A4 beizulegen:</p> <p>a) Grundbuchplankopie (wo noch nicht erhältlich, ein Situationsplan) mit Angaben der Lage und Abstände der Bauten gegenüber Strassen, Nachbargrundstücken und Gebäuden sowie Baulinien, der strassenmässigen Erschliessung, der Baulinien, der Abwasserbeseitigung;</p>	<p>a) Grundbuchplankopie (wo noch nicht erhältlich, ein Situationsplan) <u>Ein Auszug aus dem Plan des Grundbuchs</u> mit Angaben der Lage und Abstände <u>vermass-ten Abständen</u> der Bauten gegenüber Strassen, Nachbargrundstücken und Gebäuden sowie Baulinien, der strassenmässigen Erschliessung, der Baulinien, der Abwasserbeseitigung;</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 29. November 2022
<p>b) Projektpläne im Massstab von mindestens 1:100, bestehend aus den Grundrissen aller Geschosse, sämtlichen Fassaden, der Dachaufsicht bei Flachdachgebäuden, allen zum Verständnis notwendigen Schnitten, den Plänen für die Erschliessung und die Ver- und Entsorgung sowie den zugehörigen Strassenplänen. Bei Grossbauten kann die Baubehörde einen kleineren Massstab bewilligen.</p> <p>² Die Pläne müssen vollständige Angaben enthalten über die Ausmasse, die wichtigsten Mauerstärken, Boden- und Fensterflächen, die Zweckbestimmung der Räume, den längs der Gebäudeaussenseite bestehenden und projektierten Terrainverlauf samt den wichtigsten Höhenkoten und Fixpunkten, die Niveaulinien, Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie die Gestaltung der Umgebung und der Fussgängerverbindungen. Ferner sind im Baugesuch die vorgesehenen Materialien und Farben anzugeben, soweit sie nach aussen in Erscheinung treten. Bei Veränderung bestehender Bauten sind im Plan alte Bauteile grau, abzubrechende gelb und neue Bauteile rot anzulegen.</p> <p>³ Die Pläne sind je von der Bauherrschaft, der Grundeigentümerschaft und den Projektverfassenden zu unterzeichnen.</p> <p>⁴ Die Baubehörde kann ergänzende Unterlagen verlangen.</p>	
<p>§ 48 Baugespann</p> <p>¹ Vor der Publikation des Baugesuchs hat der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin bei Gebäuden Profile zu errichten, welche das künftige Volumen, insbesondere die Umriss- und die First- sowie die Gebäudehöhe erkennen lassen und die Erdgeschosskote deutlich sichtbar bezeichnen. Andere Bauten und Anlagen sind je nach Möglichkeit im Gelände abzustecken.</p> <p>² Die Profile dürfen nur mit Zustimmung der Baubehörde beseitigt werden. Wenn der Entscheid rechtskräftig ist, sind sie binnen Monatsfrist zu entfernen.</p>	<p>¹ Vor der Publikation des Baugesuchs hat der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin bei Gebäuden Profile zu errichten, welche das künftige Volumen, insbesondere die Umriss- und die First-Fassaden- sowie die Gebäudehöhe <u>Gesamthöhe</u> erkennen lassen und die Erdgeschosskote deutlich sichtbar bezeichnen. Andere Bauten und Anlagen sind je nach Möglichkeit im Gelände abzustecken.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 29. November 2022
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am ... 2023 in Kraft.
	Zug, ... Regierungsrat des Kantons Zug Der Landammann Martin Pfister Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom ...